

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

-Zustellungsurkunde -

Dienstgebäude

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Veolia Umweltservice Ost GmbH
Geschäftsführung
Rosenstraße 99
01159 Dresden

Datum
Unser Zeichen 36.31Ge32.30.05-142/23-2
Durchwahl 3678
Auskunft erteilt
Zimmer A126
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Festsetzung von
Maßnahmen aus der neuen TA Luft 2021 i. V. m. §§ 26, 28 BImSchG (erstmalige und
wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) sowie
Anforderungen aus der ABA-VwV Flurstück(e): Gemarkung Rottluff, 190/3, 194/1, 194/2,
198e,
unser Schreiben vom 03.12.2024
Ihre Schreiben vom 13.01.2025 - Anhörung am 23.01.2025, Schreiben vom 12.02.2025 –
Anhörung am 17.03.2026**

Nachträgliche Anordnung

gegenüber der Veolia Umweltservice Ost GmbH (Anlagenbetreiberin der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen - EBS-Anlage) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wird folgendes angeordnet:

1. Abgaserfassung und -reinigung

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung von Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung sind in geschlossenen Räumen zu errichten oder entsprechend zu kapseln.
Die entstehenden Abgasströme sind zu erfassen und einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2. Begrenzung von Emissionen

Bei der Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung dürfen im Abgas folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

- **Gesamtstaub: 5 mg/m³**
- **Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff): 20 mg/m³**

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.

3. Messanordnung

3.1 Die Emissionen (Staub und organische Stoffe) aus den gefassten Abluftquellen der Anlage sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle messen zu lassen.

3.2 Die Messungen sind grundsätzlich halbjährlich durchzuführen.

3.3 Werden bei den ersten beiden Messungen die Emissionsgrenzwerte sicher und nachhaltig unterschritten, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Verlängerung des Messintervalls zulassen.

3.4 Bei erhöhten Schwankungen kann dann wieder eine Verkürzung angeordnet werden.

3.5 Die erste Messung ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 durchzuführen.

3.6 Die Verpflichtung zur Durchführung der Messungen tritt mit Wirksamkeit der Anforderungen gemäß Ziffer 4 in Kraft.

3.7 Die Messungen müssen gemäß den Vorgaben der TA Luft Abschnitt 5.3 – 5.3.1 – 5.3.2.5 durchgeführt werden.

3.8 Für den Fall, dass am Tag der Messung die Überschreitung eines Grenzwertes der unter Abschnitt Nr. 3 aufgeführten Luftschadstoffe festgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (z.Zt. Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

3.9 Die Ursache der Grenzwertüberschreitung ist unverzüglich zu ermitteln und durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung umzusetzen.

3.10 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachmessung entsprechend den Vorgaben unter Nr. 5.7 durch eine nach § 29b des BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Nachmessung vorzulegen.

4. Wirksamkeit der Anforderungen / Ertüchtigung der Anlage

Die Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Ertüchtigungsmaßnahmen vollständig umgesetzt worden sind.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde vor Aufnahme des Betriebes nachzuweisen.

Eine Frist zur Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

Die Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Anlagenbetriebs setzt jedoch die vollständige Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen sowie die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde voraus.

Die Anforderungen aus dieser Anordnung werden erst mit vollständiger Umsetzung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen wirksam.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Der Betrieb der Kunststoffmahlgutanlage bleibt von dieser Anordnung unberührt, sofern diese unabhängig von der Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung betrieben wird und die vorhandenen Einrichtungen zur Emissionsminderung, insbesondere die installierte Filteranlage, ordnungsgemäß betrieben werden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden unberührt.

5. Kosten

Die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Es wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Flurstücks-Nrn. 190/3, 194/2, 198e und 198 der Gemarkung Rottluff mehrere Anlagen gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), hier - Anhang 1 Nr. 8.11.2.3

Anlagenstandort	Anlagenbezeichnung	Nr. allgem.	Nr. Anhang 4. BImSchV	Verfahrensart	IED-Anlage	Durchsatz/ Leistung
Kalkstraße 55 09116 Chemnitz Flurstück(e): RF-190/3 RF-194/1 RF-194/2 RF-198e	Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen	8	8.11.2.3	G	E	60.000 t/a max. Lagermenge ASN 191212 im Input: 150 t; max. Lagermenge ASN 191210 im Output: 200 t

Diese Anlage wurde mit Bescheid vom 07.07.2006, AZ: 32.30.02.333-006-05 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 01.12.2021 trat die novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft) in Kraft. Am 21.01.2022 folgte die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), welche die Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen weiter konkretisiert.

Im Rahmen der Überprüfung der Anlage hinsichtlich der Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft 2021) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) wurde festgestellt, dass Anpassungsbedarf an den Stand der Technik besteht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfG wurde durch die Betreiberin insbesondere vorgetragen:

- die EBS-Anlage wird derzeit nur eingeschränkt betrieben (Testbetrieb bzw. geringe Auslastung),
- die Aggregate der EBS-Anlage werden aktuell nur in Verbindung mit der Kunststoffmahlgut-anlage genutzt,
- sämtliche Anlagenteile befinden sich innerhalb einer geschlossenen Halle,
- Abluffassungen und Filtertechnik sind teilweise noch nicht vorhanden bzw. nicht vollständig umgesetzt.

Die Betreiberin hat daraufhin ein Konzept zur technischen Ertüchtigung der EBS-Anlage vorgelegt. Dieses sieht insbesondere vor:

- Einhausung emissionsrelevanter Aggregate (z. B. Vorzerkleinerung),
- gezielte Absaugung von Emissionsquellen (z. B. Vorzerkleinerer, Torbereiche),
- Errichtung einer Abluftbehandlungsanlage mit Filtertechnik,
- Einrichtung geeigneter Messstellen zur Emissionsüberwachung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass einzelne Anforderungen bereits erfüllt sind (z. B. geschlossene Aufstellung der Anlage), während insbesondere im Bereich der Abluffassung, Abgasreinigung sowie der Emissionsbegrenzung noch Anpassungsbedarf besteht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

Die Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung bezüglich der Weiterbetriebs der AzV erfolgte am 00.00.2026 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz sowie auf der Internetseite der Stadt Chemnitz.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung lag vom 00.00.2026 bis einschließlich 00.00.2026 im Technischen Rathaus, Friedenplatz 1 in 09111 Chemnitz für jedermann zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung konnten vom 00.00.2026 bis einschließlich 00.00.2026 bei der Stadt Chemnitz Sachsen vorgebracht werden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) sowie der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Betreiberin ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die nachträgliche Anordnung in Ziffer 1, 2 und 4 beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden, um die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Betreiberin ist verpflichtet,

- schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Anordnung zur Durchführung von Emissionsmessungen beruht auf § 26 BImSchG in Verbindung mit § 28 BImSchG.

Die Messanordnung dient der Überwachung der Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten.

Die Anordnung zur Einhausung sowie zur Erfassung und Reinigung der Abgasströme ist erforderlich, da derzeit keine vollständige gezielte Erfassung aller relevanten Emissionsquellen gewährleistet ist.

Nach Nr. 5.4.8.11b der TA Luft sowie der ABA-VwV sind Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen einzuhausen oder zu kapseln sowie die entstehenden Abgasströme zu erfassen und zu reinigen.

Die bloße Aufstellung der Anlage in einer geschlossenen Halle ist hierfür nicht ausreichend.

Die Anordnung der wiederkehrender Emissionsmessungen beruht auf §§ 26, 28 BImSchG in Verbindung mit der TA Luft 2021 sowie ABA-VwV.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte von 5 mg/m³ für Gesamtstaub und 20 mg/m³ für organische Stoffe entsprechen den Anforderungen der TA Luft 2021 sowie der ABA-VwV. Die Festlegung dieser Werte ist erforderlich, um den Stand der Technik einzuhalten und den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen.

Die Anordnung wiederkehrender Emissionsmessungen ist erforderlich, um die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zu überwachen.

Der halbjährliche Messintervall entspricht den Anforderungen der TA Luft in Verbindung mit der ABA-VwV für IED-Anlagen.

Die Möglichkeit zur Anpassung des Messintervalls bei Unterschreitung der Grenzwerte stellt eine verhältnismäßige Regelung dar.

Die Entscheidungskompetenz der Behörde bleibt gewahrt, um im Einzelfall sowohl Verkürzungen als auch Verlängerungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsbedingungen festzulegen.

Die Durchführung der Messungen durch bekannt gegebene Messstellen nach § 29b BImSchG gewährleistet eine fachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Emissionen. Die Vorgaben zur Auswertung, Dokumentation sowie zur Mitteilung von Grenzwertüberschreitungen stellen sicher, dass Abweichungen erkannt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Anordnung, die Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung erst nach vollständiger Umsetzung der festgelegten Anforderungen wieder aufzunehmen, beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

Die Beschränkung der Betriebsaufnahme bezieht sich ausschließlich auf die Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung.

Die Einschränkung der Betriebsaufnahme ist erforderlich, da die Anlage derzeit nicht vollständig den Anforderungen der TA Luft 2021 sowie der ABA-VwV entspricht.

Ein Betrieb ohne Umsetzung der festgelegten Maßnahmen würde nicht dem Stand der Technik entsprechen und kann zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Die Regelung stellt sicher, dass die Anlage erst nach Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes betrieben wird und ist verhältnismäßig, da keine weitergehende Betriebsuntersagung erfolgt.

Der Betrieb der Kunststoffmahlgutanlage ist hiervon zu unterscheiden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen verfügt diese über eine geeignete Abgasreinigungseinrichtung (Filteranlage), sodass die beim Mahlprozess entstehenden staubförmigen Emissionen erfasst und gemindert werden.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der vorhandenen Stauberfassungseinrichtungen ist daher davon auszugehen, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Eine weitergehende Einschränkung des Betriebs der Kunststoffmahlgutanlage ist daher nicht erforderlich und würde einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen.

Die ABA-VwV enthält für bestehende Anlagen Regelungen zu Sanierungsfristen zur Umsetzung des Standes der Technik.

Im Rahmen der Anhörung wurde seitens der Betreiberin auf die derzeit eingeschränkte Nutzung der Anlage hingewiesen.

Vorliegend wurde deshalb von der Festlegung konkreter Sanierungsfristen abgesehen.

Dies ist sachgerecht, da die Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung gemäß Ziffer 4 des Bescheides erst nach vollständiger Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen festgelegten Anforderungen wieder aufgenommen werden darf.

Damit ist sichergestellt, dass ein Betrieb der Anlage nur in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zustand erfolgt.

Eine zusätzliche Fristsetzung ist daher nicht erforderlich.

Die Betreiberin hat es selbst in der Hand, durch Umsetzung der Maßnahmen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebes zu schaffen.

Die Behörde hat bei Erlass der Anordnung ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Dabei wurde berücksichtigt, dass die Anlage derzeit nur eingeschränkt betrieben wird, jedoch genehmigt ist und jederzeit wieder in vollem Umfang betrieben werden kann.

Die Anordnung dient dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dauerhaft sicherzustellen.

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Sie ist geeignet, da die festgelegten Maßnahmen eine wirksame Emissionsminderung und -überwachung ermöglichen.

Sie ist erforderlich, da mildere, gleich geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich sind.

Sie ist angemessen, da die betrieblichen Belange der Betreiberin durch flexible Messregelungen und die Kopplung an den zukünftigen Anlagenzustand berücksichtigt werden.

Hinweise

Die Behörde behält sich vor, bei künftigen Änderungen des Anlagenbetriebs, Abweichungen von bisherigen Emissionstrends oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse gemäß § 17 BImSchG erneut tätig zu werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus diesem Bescheid oder gegen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. darauf gestützte Rechtsverordnungen verstößt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung handelt (§ 15 BImSchG).

Sofern durch die geplante Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können, ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 6 BImSchG). Änderungen des Standes der Technik können Anpassungen der Anlage oder des Betriebs erforderlich machen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten ist das Sächsische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der einschlägigen Kostenverzeichnis.

Nach § 1 SächsVwKG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit hierfür ein entsprechender Gebührentatbestand vorgesehen ist.

Die konkrete Höhe der Kosten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kostenverzeichnisses sowie dem entstehenden Verwaltungsaufwand und kann erst nach abschließender Bearbeitung des Verwaltungsvorgangs bestimmt werden.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt daher durch gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Abteilungsleiter